

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Rücktritt eines Landrates

Die **Kleine Anfrage 3934** vom 22. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Eine Landrätin oder ein Landrat ist nach § 106 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eine Beamtin/ ein Beamter des Landkreises und wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Es kann eine Abwahl durch Wahl eines neuen Landrats und durch ein Abwahlverfahren erfolgen. Durch Ausscheiden aus dem Amt entstehen in der Regel Ansprüche auf Ruhestandsbezüge.

Ein Thüringer Landrat hat angekündigt, sein Amt nach der Kommunalwahl im Mai nach zweijähriger Amtszeit niederzulegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeit gibt es, dass eine Landrätin/ein Landrat sein Amt vorzeitig niederlegt und welche rechtlichen Normen liegen dem zu Grunde?
2. Wie gestaltet sich der Ablauf eines solchen Verfahrens und welcher zeitliche Rahmen ist dafür vorgesehen?
3. Welche Ansprüche (Ruhestandsbezüge, Übergangsgelder etc.) ergeben sich in welcher Höhe aus einer zweijährigen Amtszeit für einen Landrat?
4. Wie viele Landräte sind aus welchen Gründen in Thüringen seit 1990 vorzeitig aus ihrem Amt geschieden?
5. Welche Auswirkungen ergeben sich, wenn eine Landrätin/ein Landrat sich weigert, sein Wahlamt auszuüben?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Beamtenverhältnis endet gemäß § 21 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) durch Entlassung, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand. Diese Vorschrift gilt nach § 122 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) für kommunale Wahlbeamte entsprechend.

Zu 2.:

Der Beamte kann jederzeit gegenüber seinem Dienstvorgesetzten die Entlassung verlangen (§ 38 Abs. 1 ThürBG). Für die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach den für Beamte des

Landes geltenden Bestimmungen über die Entlassung auf Antrag wahr (§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte - ThürKWBG). Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens jedoch drei Monate (§ 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürBG).

Zu 3.:

Ein Landrat hat nach der Entlassung keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 39 Satz 1 ThürBG). Für die Dauer des Dienstes werden vom Dienstherrn Rentenversicherungsbeiträge nachentrichtet (§ 181 ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).

Ob einem Landrat Versorgungsleistungen nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) zustehen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu 4.:

Seit 1990 ist ein Landrat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn getreten und war daher kraft Gesetzes entlassen.

Zu 5.:

Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen (§ 34 Satz 1 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG). Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG) hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn konkrete Anhaltspunkte bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn der Beamte eine ihm obliegende Pflicht verletzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG).

Geibert  
Minister